

Peregrinenrecht und Ius Gentium

Festschrift zum
fünfzigjährigen Doctorjubiläum
von Rudolph von Jhering
am 6. August 1892

Von
Julius Baron



Duncker & Humblot *reprints*

PEREGRINENRECHT

UND

IUS GENTIUM.

FESTSCHRIFT

ZUM

FÜNFZIGJÄHRIGEN DOCTORJUBILÄUM

VON

RUDOLPH VON JHERING

AM 6. AUGUST 1892

DARGEBRACHT

VON

JULIUS BARON.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1892.

Alle Rechte vorbehalten.

Das Princip der Personalität des Rechts tritt bei den germanischen Völkern in zweifacher Gestaltung auf: als nationales und als Stammesrecht. Wenn nun das Stammesrecht nicht ohne Grund als eine Ausschreitung des Particularismus bezeichnet werden dürfte, so liegt hingegen in der Nationalität des Rechts ein kerngesunder Gedanke. Der Zusammenhang von Recht und Nation bildet noch heute ein Stück unseres juristischen Glaubensbekenntnisses, die Nationalität des Rechts gehört zu den Consequenzen dieses Zusammenhangs, und wenn wir heute diese Consequenz nicht mehr ziehen, so liegt dies daran, weil nothgedrungen im Lauf der Jahrhunderte die Macht des Staates allseitig (auch gegenüber den Fremden) vergrößert worden ist.

Es entsteht die Frage: ist die Personalität des Rechts ein den Germanen eigenthümlicher oder nicht vielmehr ein der alten Welt gemeinsamer Gedanke? Diese Frage soll hier für das Römische Recht in der Zeit, wo durch Verträge die Friedlosigkeit der Peregrinen beseitigt war, untersucht werden; aus ihrer Beantwortung wird sich Manches für die Bildung des Römischen *ius gentium*, das ja den Gegenstand einer viel behandelten Controverse bildet, deduciren lassen.

In aller Bestimmtheit möchte ich Savigny als einen Anhänger des Personalitätssystems bezeichnen; zwar treffen wir bei ihm nur die Sache, nicht das Wort; dies hat darin seinen Grund, weil er die Materie der Darstellung des heutigen internationalen Privatrechts vorausschickt, und dabei die Lehre von der origo und dem domicilium entwickelt; so lehrt er denn, dass das Recht einer Stadt eine Eigenschaft der ihr kraft Bürgerrechts oder Wohnsitzes angehörigen Personen sei, und er spricht von einer *lex originis* und *domicilii*¹; allein wenn eine Collision zwischen diesen beiden entsteht, wenn Jemand in zwei verschiedenen Städten das Bürgerrecht und den Wohnsitz hat, so hält es Savigny „für unzweifelhaft“, dass das örtliche Recht durch das Bürgerrecht bestimmt wurde, nicht durch den Wohnsitz². Mit anderen Worten: für entscheidend hält Savigny den Wohnsitz nur für die *ἀπόλιδες*; da es keiner Ausführung bedarf, dass diese die Ausnahme bilden, so durfte ich oben Savigny als einen Vertreter des Personalitätssystems bezeichnen.

Savigny fasst seine Ansicht in zwei „leitende Gesichtspunkte“ zusammen, die, wenn man näher hinsieht, sich als die Regel und die Ausnahme darstellen³.

Die Regel formulirt Savigny mit folgenden Worten: das Bürgerrecht einer bestimmten Stadt bestimmt in der Regel für jeden Einzelnen dasjenige positive Recht, dem er persönlich untergeordnet ist, nach welchem also er beurtheilt werden muss. Diese Worte enthalten das Perso-

¹ System Bd. 7, S. 76 ff.

² Savigny a. a. O. S. 87.

³ Savigny a. a. O. S. 81 f.

nalitätssystem, denn das Bürgerrecht (*civitas*) ist nichts als die der classischen Welt angehörige juristische Bezeichnung der Nation resp. des Stammes¹; der antikclassische Staat ist von einer Stadt aus gebildet, sie bildete nicht bloss den Mittelpunkt, sondern das Wesen des Staates, daher findet die Zugehörigkeit zum antiken Staat im Bürgerrecht ihren Ausdruck. Aus dem aufgestellten Princip erklärt nun Savigny folgende Rechtssätze:

Während die Verpflichtung des Römischen Fidepromissor unvererblich ist, ist die des peregrinen dann vererblich, *si alio iure civitas eius utitur*².

Den Bericht des Gaius, dass die *lex Furia de sponsoribus et fidepromissoribus* bloss in Italien gelte³, versteht Savigny dahin, dass sie nur für die Bürger der Städte in Italien, nicht hingegen für die Bürger der Provinzialstädte Geltung hatte, auch wenn letztere die Römische Civität hatten, da das Bürgerrecht der Stadt Rom bei der Bestimmung des persönlichen Rechts nicht in Betracht kam⁴. Dieser Auffassung dürfte kaum zuzustimmen sein, denn sie stimmt wenig zu den Worten des Gaius: *lex Furia tantum in Italia locum habet, in ceteris provinciis*

¹ Daraus ergibt sich, dass ich das Römische Princip des Bürgerrechts mit dem Germanischen der Nationalität resp. des Stammes nicht identificire, sie verhalten sich zu einander wie der Rechtsbegriff zur natürlichen Thatsache. Differenzen liegen auf der Hand, z. B. dass wohl das Bürgerrecht durch Aufnahme erworben werden kann, nicht aber die Nationalität noch die Stammesangehörigkeit.

² Gai. 3, 120.

³ Gai. 3, 121. 121 a.

⁴ Savigny a. a. O. S. 88.